



Abänderungsantrag

Version 3

AO / 28. November 2023

BVD 29 2022.BVD.4744 Bau- und Verkehrsdirektion: Ausgabenbewilligung für Fachapplikationen und für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Reinhard)	Zustimmung mit folgenden Auflagen:		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).		--
	2. Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.		--
	3. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA/JUS dazu vorgängig in jedem Fall eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen. Sodann hat die entsprechende DIR/STA/JUS diese Beanspruchung ebenfalls vorgängig und ungeachtet ihrer Höhe zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN der Finanzkommission, bzw. der Justizkommission für die JUS vorzulegen.		--
Freudiger (SVP) Lindegger (Grüne) Schwarz (EDU) FiKo (Reinhard)	Zustimmung mit folgenden Auflagen:		
	1. Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projekt-plattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).	+	

2.	Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.	+
3.	Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der Finanzkommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.	+